

- einer Haftstrafe verhängt werden. Dem Täter muß jedwede medientechnische oder publizistische Verwertung seiner Tat untersagt sein.
- Der ICC soll die Kompetenz haben, auch über materielle und immaterielle Wiedergutmachung entscheiden zu können. Zu den letzteren gehören insbesondere öffentliche Entschuldigungen, Veröffentlichungen der Fakten und Hintergründe der Verbrechen, öffentliche Rehabilitation der Opfer, öffentliches Gedenken der nichtüberlebenden Opfer, Rehabilitation der überlebenden Opfer durch unverzügliche Wiederverleihung von ungerechtfertigt verweigerten Bürgerrechten und Berufszulassungen, Aufhebung von offensichtlich rechtswidrigen Urteilen. Es muß ein Fonds geschaffen werden, um die Zahlungen an die Opfer sicherzustellen. Dieser Fonds sollte durch die vom ICC verhängten Geldstrafen, durch die Verwertung von beschlagnahmtem Vermögen der Täter sowie durch Zahlungen der Mitgliedstaaten finanziert werden.
 - Es ist sicherzustellen, daß Zeugen und Opfern ein zumindest zeitlich begrenztes Aufenthaltsrecht bis zur Wiederherstellung sicherer Zustände nach Beendigung des Verfahrens eingeräumt wird. Andernfalls droht den Zeugen und Opfern bei der Rückkehr in ihre Heimatländer weitere Verfolgung.
 - 4. Die Hauptopfergruppe, nämlich Frauen und Kinder, müssen angemessen geschützt werden. Es ist unstreitig, daß Frauen und Kinder regelmäßig einen Hauptteil der Opfer von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Es ist deshalb erforderlich, frauen- und kinderspezifische Regelungen in das Statut aufzunehmen.
 - Hinsichtlich der Opfergruppe Frauen ist unverzichtbar, daß die sexuelle Gewalt (Vergewaltigungen, Zwangsprostitution, ...) in den Katalog der Kriegsverbrechen aufgenommen wird, und zwar ohne jede Beschränkung dahingehend, daß diese systematisch oder massenhaft zu erfolgen hat.
 - Für die Opfergruppe Kinder ist unverzichtbar, daß sich auch diejenigen als Kriegsverbrecher zu verantworten haben, die Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren erlauben, an Kriegshandlungen aktiv teilzunehmen.
 - Für beide Opfergruppen ist sicherzustellen, daß durch besondere Verfahrensregelungen garantiert wird, daß alle Organe des ICC geschlechtsparitätisch besetzt sind und daß insbesondere das Richterkollegium, die Anklagebehörde und die Zeugen- und Opferbetreuungsstelle nachweislich über Sachverstand für geschlechtsspezifische Gewalt, Traumaverarbeitung und Gewalt gegen Kinder verfügen.

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nicht angeklagt werden. Die Kinderrechtskonvention schreibt bei der Verurteilung von Kindern und Jugendlichen zwingend erzieherische Maßnahmen vor. Der ICC ist kein Jugendgericht und kann es auch nicht sein. Für 18 bis 21jährige sind resozialisierende Strafen vorzusehen, ohne daß ihnen eine lebenslängliche Strafe drohen kann.
- 5. Eine Verjährung der Verbrechen darf nicht vorgesehen werden.

Bonn, 15. Mai 1998

Hinweise

Bücher

- Baer, Susanne / Schweikert, Birgit*: Jetzt erst Recht, Rechte für mißhandelte Frauen – Konsequenzen für die Täter
 Bezug: BIG e.V., Paul-Lincke Ufer 7, 10999 Berlin
- Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt*: Alte Ziele auf neuen Wegen, ein neuartiges Projekt gegen Männergewalt an Frauen stellt sich vor.
 Bezug: BIG e.V., Paul-Lincke-Ufer 7, 10999 Berlin
- Brandau, Heidrun / Ronge, Karin*: Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich, 2. Aufl., Berlin 1997
 Bezug: BIG e.V., Paul-Lincke-Ufer 7, 10999 Berlin
- Protokolle der Evangelischen Akademie Loccum 55/1997 (Tagung vom 19.-21.9.1997)*: Wie schützen wir unsere Kinder? Vom gesellschaftlichen Umgang mit sexueller Gewalt.
 Bezug: Ev. Akademie Loccum, PF 2158, 31545 Rehburg-Loccum.
- Vollstedt, Anja*: Sozialarbeit mit straffälligen Frauen. Beiträge zur Frauenforschung (hrsg. von Welp, Ingeborg / Adelheid Bonnemann-Böhner) Bd. 2, München und Mering 1998
- Wildwasser Berlin e.V. (Hrsg.)*: ... INPUT Aktuell zum Thema sexualisierte Gewalt, mit Beiträgen von Claudia Burgsmüller, Alberto Godenzi und Carol Hagemann-White, Ruhnmark, Donna Vita, 1998. (C. Burgsmüller zu den Wormser Strafverfahren vor dem LG Mainz)
- Wildwasser Würzburg e.V. (Hrsg.)*: Dokumentation einer Tagung vom 3.-5.10.1996 zum Thema „Ein Trauma und seine Folgen – Sexueller Mißbrauch zwischen Verharmlosung und Aktionismus“
 Bezug: Wildwasser Würzburg e.V., Neutorstr. 11, 97070 Würzburg

Stellenhinweis

- Rechtsanwältin mit 14jähriger Berufserfahrung, Schwerpunkt Familienrecht, übernimmt **Krankheits-, Urlaubs-, Schwangerschaftsvertretung**.
 Telefon: 069/562788 od. 06031/61750